

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 München, den 19. Juli 1984

Datum	Inhalt	Seite
10. 7. 1984	Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens (VollzGEMR) 7800-4-E	244
18. 6. 1984	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Festlegung der Landesgrenze im Main 1011-14-S	245
26. 6. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse .. 7842-7-E	245
3. 7. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht 2125-1-2-I	245
3. 7. 1984	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 454-1-I	246
7. 6. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten 2132-1-14-I	247
12. 6. 1984	Verordnung über die Durchführung der Waldschadensinventur 7902-12-E	248
15. 6. 1984	Verordnung zur Änderung der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte landwirtschaftlich-technische Assistenten 7803-19-E	249
20. 6. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen 2132-1-8-I	250
22. 6. 1984	Verordnung über das Zufließen und die Überlassung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes 2013-1-15-F	251
22. 6. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften 750-2-W	252

7800-4-E

Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens (VollzGEMR)

Vom 10. Juli 1984

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Geltungsbereich, Zuständigkeiten

(1) Das Recht der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens im Sinn dieses Gesetzes umfaßt mit Ausnahme der lebensmittelrechtlichen Vorschriften insbesondere die Bereiche Milch und Milchzeugnisse, Vieh und Fleisch, Eier und Geflügel, Getreide, Futtermittel, Fette, Zucker, Obst und Gemüse sowie Kartoffeln.

(2) ¹Zuständige Behörden zum Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens (Vollzugsbehörden) sind das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Landesanstalt für Ernährung. ²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten im einzelnen zu regeln.

(3) Die Vorschriften über den Vollzug des Lebensmittelrechts bleiben unberührt.

Art. 2

Anordnungen für den Einzelfall

(1) ¹Die Vollzugsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens verwirklichen, zu

verhüten oder zu unterbinden oder durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen. ²Sie können insbesondere anordnen, daß bestimmte in der Landwirtschaft oder in der Fischerei gewonnene Erzeugnisse oder daraus hergestellte Produkte aus dem Markt zu nehmen sind, nur in bestimmter Weise be- oder verarbeitet oder nur nach Erfüllung bestimmter Anforderungen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Sind Anordnungen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Vollzugsbehörden den rechtswidrigen Zustand selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(3) Die Vollzugsbehörden können ein Erzeugnis sicherstellen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß das Erzeugnis entgegen den Vorschriften des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens in den Verkehr gebracht oder verwendet wird und dadurch mit einer Schädigung des Abnehmers oder Verwenders gerechnet werden kann.

(4) Für die Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Herausgabe sichergestellter Gegenstände sind die Art. 25 bis 27 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Im übrigen sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts zu beachten, insbesondere sind die Art. 8 bis 11 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Art. 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1984 in Kraft.

München, den 10. Juli 1984

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

1011-14-S

**Bekanntmachung
über das
Inkrafttreten des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern und
dem Land Baden-Württemberg
über die Festlegung der Landes-
grenze im Main**

Vom 18. Juni 1984

Der am 20. Oktober 1983 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Festlegung der Landesgrenze im Main (GVBl 1984 S. 201) ist nach seinem Art. 5 Abs. 2 am 1. Juni 1984 in Kraft getreten.

München, den 18. Juni 1984

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

7842-7-E

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit
zur Ausführung von Verordnungen
der Europäischen Gemeinschaften
auf dem Sektor Milch und
Milcherzeugnisse**

Vom 26. Juni 1984

Auf Grund von Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1968 (GVBl S. 246, BayRS 103-3-S) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse vom 1. März 1978 (GVBl S. 58, BayRS 7842-7-E) erhält folgende Fassung:

„2. von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Erhebung

- a) der Mitverantwortungsabgabe in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Milch-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 25. August 1977 (BGBl I S. 1741),
- b) der Zusatzabgabe in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. Mai 1984 (BGBl I S. 720)

in der jeweils geltenden Fassung“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. April 1984 in Kraft.

München, den 26. Juni 1984

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung
Dr. Karl Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

2125-1-2-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten
im Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständerecht**

Vom 3. Juli 1984

Auf Grund des § 37 Abs. 4 Satz 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1945), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl I S. 2445), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht (ZustV-LmBG) vom 7. November 1975 (GVBl S. 354, BayRS 2125-1-2-I) wird das Wort „Regierung“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

München, den 3. Juli 1984

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

454-1-I

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten
im Ordnungswidrigkeitenrecht**

Vom 3. Juli 1984

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl I S. 1645), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 16. Dezember 1980 (GVBl S. 721, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1982 (GVBl S. 845), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Verwarnungen nach § 56 OWiG wegen Zuwiderhandlungen gegen sonstige Rechtsvorschriften, deren Vollzug ihnen obliegt.“
2. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. Art. 14 des Bildschirmtext-Staatsvertrages.“
3. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und der Bayerischen Grenzpolizei“ ersetzt durch die Worte „Dienststellen der Bayerischen Landespolizei, der Bayerischen Grenzpolizei und der Bayerischen Bereitschaftspolizei, soweit sie zur Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes bei der allgemeinen Dienstverrichtung herangezogen werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

München, den 3. Juli 1984

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2132-1-14-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit
zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung
für fliegende Bauten**

Vom 7. Juni 1984

Auf Grund des Art. 85 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten vom 5. Juli 1982 (GVBl S. 463, BayRS 2132-1-14-I) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

(1) ¹Dem Technischen Überwachungsverein Bayern und der Landesgewerbeanstalt Bayern steht für Amtshandlungen im Vollzug von Art. 85 BayBO eine Vergütung zu. ²Die Vergütung besteht aus Gebühren und Auslagen.

(2) ¹Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem dieser Verordnung als **Anlage** beigefügten Verzeichnis. ²Soweit sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand bestimmt, ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ³Die Höhe der nach dem Zeitaufwand bestimmten Gebühr beträgt 103 DM für jede Arbeitsstunde; angefangene Arbeitsstunden werden zeitanteilig verrechnet. ⁴Bei der Abnahme von fliegenden Bauten im Rahmen der Erteilung der Ausführungsgenehmigung kann bei dringlichen vom Benutzer veranlaßten Arbeiten an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag bis zu 70 v. H. und bei Nachtarbeit ein Zuschlag bis zu 40 v. H. erhoben werden.

(3) Als Auslagen werden die Reisekosten nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften, die anfallende Umsatzsteuer und die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge erhoben.

(4) Im übrigen findet der Erste Abschnitt des Kostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Beim Vollzug von Art. 85 BayBO führt die Regierung von Oberbayern die Aufsicht über den Technischen Überwachungsverein Bayern, die Regierung von Mittelfranken die Aufsicht über die Landesgewerbeanstalt Bayern.“

2. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 4 und 5.

3. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1

Die Gebühr für Amtshandlungen beim Vollzug von Art. 85 BayBO beträgt:

1. Für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung (Art. 85 Abs. 2 BayBO)
5 v. T. der Herstellungskosten (Anschaffungs- und Aufstellungskosten) zuzüglich einer gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung,
2. für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung (Art. 85 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO)
30 bis 2500 DM zuzüglich einer gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung,
3. für die Eintragung des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts oder der gewerblichen Niederlassung in das Prüfbuch (Art. 85 Abs. 7 BayBO)
10 bis 100 DM,
4. für die Eintragung der Übertragung von fliegenden Bauten an Dritte in das Prüfbuch (Art. 85 Abs. 7 BayBO)
 $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Nummer 1, mindestens 25 DM, zuzüglich einer gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

München, den 7. Juni 1984

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

7902-12-E

Verordnung über die Durchführung der Waldschadensinventur

Vom 12. Juni 1984

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (GVBl S. 824, BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1102), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Zweck der Waldschadensinventur

(1) Zweck der Waldschadensinventur ist eine den Staats-, Körperschafts- und Privatwald in Bayern umfassende, bei Bedarf zu wiederholende Erhebung über Art und Ausmaß eingetretener Schäden am Waldbestand.

(2) ¹Die Waldschadensinventur wird auf der Grundlage eines repräsentativen Stichprobenverfahrens durchgeführt. ²Sie bezieht sich nicht auf Einzelbetriebe.

§ 2

Zuständigkeit

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ordnet die Durchführung der Waldschadensinventur und deren Einzelheiten an.

§ 3

Befugnisse

(1) Die mit der Waldschadensinventur befaßten Bediensteten oder Beauftragten der Bayerischen Staatsforstverwaltung sind befugt, zum Zweck der Schadenserfassung

1. den Staats-, Körperschafts- und Privatwald zu betreten,
2. die notwendigen Maßnahmen (z. B. Messungen, Schadensansprachen, Farbmarkierungen) durchzuführen.

(2) Das Aufnahmepersonal ist zur Geheimhaltung der Inventurergebnisse der einzelnen Aufnahmeflächen gegenüber Unbefugten verpflichtet.

§ 4

Auskunftspflicht der Waldbesitzer

¹Die Waldbesitzer sind verpflichtet, die zur Durchführung der Waldschadensinventur notwendigen Auskünfte zu erteilen. ²Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über

- Herkunft des Saat- und Pflanzgutes
- Behandlung der Waldbestände
- bisherige Schadensereignisse
- besondere forstliche Maßnahmen wie Düngung, Bodenbearbeitung, Entwässerung, Waldschutzmaßnahmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 29. Juni 1984 bekanntgemacht.

München, den 12. Juni 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

7803-19-E

**Verordnung
zur Änderung der Lehrgangsordnung
für staatlich geprüfte
landwirtschaftlich-technische Assistenten**

Vom 15. Juni 1984

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 und 4, Art. 66 Abs. 2 Nr. 11 und Art. 97 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte landwirtschaftlich-technische Assistenten vom 10. Mai 1983 (GVBl S. 425, BayRS 7803-19-E) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Nr. 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
„7. gegebenenfalls Nachweise über einschlägige Praxiszeiten.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Aufnahmeanträge müssen bis spätestens 1. März, die nach § 6 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen bis spätestens 5. August, bei der Ausbildungsstätte eingehen.“,
 - b) dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Anschließend werden Bewerber aufgenommen, die nach einem mittleren Schulabschluß eine mindestens zwölfmonatige Labortätigkeit in der einschlägigen Fachrichtung nachweisen können.“
3. In § 22 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Fach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ gestrichen; die Buchstaben

c, d und e werden jeweils durch die Buchstaben b, c und d ersetzt.

4. § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) Pflanzenzüchtung und Saatgutwesen oder Futtermitteluntersuchung oder mikrobiologische Untersuchung und Futtermitteluntersuchung,“.
5. § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) Nahrungsmitteluntersuchung und Rückstandsanalytik,“.
6. Die Anlagen 1 bis 3 werden jeweils wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 (Allgemeine Pflichtfächer) werden die Fächer „Religion“, „Deutsch“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“ gestrichen,
 - b) in der Spalte Gesamtstundenzahl wird die Zahl „880“ durch die Zahl „640“ und die Zahl „3040“ durch die Zahl „2800“ ersetzt,
 - c) nach dem Wort „Ausbildungsstätte“ wird folgender Satz angefügt:
„Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.“

§ 2

- ¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.
²Abweichend davon treten § 1 Nrn. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Juni 1984 in Kraft.

München, den 15. Juni 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister**

2132-1-8-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen

Vom 20. Juni 1984

Auf Grund des Art. 90 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgend Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauV) vom 13. April 1977 (GVBl S. 421, BayRS 2132-1-8-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden folgende Worte angefügt: „Transformatoren und Kondensatoren mit polychlorierten Biphenylen (PCB) und einer Leistung von mehr als 3 kVA,“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „oder für Transformatoren und Kondensatoren mit PCB“ angefügt,
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „über 1 kV“ die Worte „oder für Transformatoren und Kondensatoren mit PCB und einer Leistung von mehr als 3 kVA“ eingefügt,
 - bb) in Satz 2 werden nach dem Wort „Öltransformatoren“ die Worte „oder mit Transformatoren und Kondensatoren mit PCB und einer Leistung von mehr als 3 kVA“ eingefügt,
 - cc) es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Transformatoren oder Kondensatoren mit PCB und einer Leistung von mehr als 3 kVA dürfen nicht in Räumen mit Öltransformatoren aufgestellt werden.“,
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Türschlösser“ die Worte „in Türen von Betriebsräumen von Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV“ eingefügt,
 - bb) der bisherige Satz 4 wird mit einem Strichpunkt an Satz 3 angeschlossen,
 - cc) es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Betriebsräume mit Transformatoren oder Kondensatoren mit PCB und einer Leistung von

mehr als 3 kVA sind bei den Zugängen mit einem zinkgelben Warnschild aus Aluminium mit schwarzem Rand und schwarzer Beschriftung „PCB“ in der Größe 297 × 148 mm zu versehen.“,

- d) in Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Öltransformatoren“ die Worte „oder für Transformatoren und Kondensatoren mit PCB und einer Leistung von mehr als 3 kVA“ eingefügt,
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Fußböden müssen mindestens aus schwer entflammaren Baustoffen bestehen.“,
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Transformatoren“ die Worte „oder Kondensatoren nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt,
 - bb) in Satz 2 werden nach dem Wort „Öltransformatoren“ die Worte „oder mit Transformatoren und Kondensatoren mit PCB und einer Leistung von mehr als 3 kVA“ eingefügt,
- g) Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Türen in Trennwänden von Räumen mit Öltransformatoren oder mit Transformatoren und Kondensatoren mit PCB müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.“

§ 2

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Betriebsräume mit Transformatoren oder Kondensatoren mit PCB und einer Leistung von mehr als 3 kVA sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten bei den Zugängen mit einem zinkgelben Warnschild aus Aluminium mit schwarzem Rand und schwarzer Beschriftung „PCB“ in der Größe 297 × 148 mm zu versehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

München, den 20. Juni 1984

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2013-1-15-F

**Verordnung
über das Zufließen und die Überlassung
von Kosten (Gebühren und Auslagen)
nach Art.1 Abs.2 Satz 2 des Kostengesetzes**

Vom 22. Juni 1984

Auf Grund des Art.1 Abs.2 Satz 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

1. Die Kosten für die im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ergehenden Entscheidungen der Katholischen Stiftungsfachhochschule München und der Evangelischen Stiftungsfachhochschule Nürnberg über Anträge auf nachträgliche Graduierung zum „Sozialarbeiter (grad.)“ und zum „Sozialpädagogen (grad.)“ werden dem Rechtsträger der jeweiligen Hochschule überlassen.
2. Die Kosten für die von der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer oder der Landestierärztekammer gemäß § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung vom 13. Mai 1974 (GVBl S. 239, BayRS 2120-6-I) erteilten Bescheinigungen über die Teilnahme an einer Veranstaltung über den Strahlenschutz bei der Anwendung von Röntgenstrahlen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung vom 1. März 1973, BGBl I S. 173, geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976, BGBl I S. 2905) fließen der jeweiligen Kammer zu.
3. Die Kosten für die im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ergehenden Entscheidungen nichtstaatlicher Hochschulen über Anträge auf staatliche Anerkennung von graduierten Sozialpädagogen werden dem Rechtsträger der jeweiligen Hochschule überlassen.

4. Die Kosten für die Entscheidungen der Augustana-Hochschule Neuendettelsau, der Hochschule der Bundeswehr, der Evangelischen Stiftungsfachhochschule Nürnberg, der Katholischen Stiftungsfachhochschule München und der Katholischen Universität Eichstätt über Anträge auf Nachdiplomierung nach Art.103c Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes und auf Ergänzung von Diplomgraden nach Art.103c Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes fließen dem Rechtsträger der jeweiligen Hochschule zu.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Überlassung der Kosten (Gebühren und Auslagen) für Entscheidungen über Anträge auf nachträgliche Graduierung zum „Sozialarbeiter (grad.)“ und zum „Sozialpädagogen (grad.)“ vom 2. Februar 1973 (GVBl S. 66, BayRS 2210-6-3-K),
2. die Verordnung über das Zufließen der Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung vom 30. Juli 1974 (GVBl S. 440, BayRS 2013-1-15-F),
3. die Verordnung über die Überlassung der Kosten für Entscheidungen über Anträge auf staatliche Anerkennung von graduierten Sozialpädagogen vom 18. Juni 1977 (GVBl S. 331, BayRS 2013-1-16-F) und
4. die Verordnung über das Zufließen der Kosten (Gebühren und Auslagen) für Entscheidungen über Anträge auf Nachdiplomierung und Ergänzung von Diplomgraden nach Art.103c Bayerisches Hochschulgesetz vom 31. Juli 1981 (GVBl S. 357, BayRS 2013-1-22-F).

München, den 22. Juni 1984

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

750-2-W

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten zum Vollzug
bergrechtlicher Vorschriften**

Vom 22. Juni 1984

Auf Grund des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 1982 (GVBl S. 11, BayRS 750-2-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften (BergZustV) vom 7. Januar 1982 (GVBl S. 11, BayRS 750-2-W) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständigkeit der Bergbehörden

(1) ¹Das Oberbergamt ist zuständig für die Durchführung des Bundesberggesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Anordnungen nach § 173 Abs. 1 BBergG ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Die Bergämter sind zuständig für die Durchführung von

1. § 39 Abs. 3, §§ 50 bis 57, 60, 63, 69 Abs. 1 und 2, §§ 70 bis 74, 81 Abs. 3 Nr. 1, § 102 Abs. 1 Satz 2 und § 169 BBergG,

2. § 10 der Unterlagen-Bergverordnung (Unterlagen-BergV) vom 11. November 1982 (BGBl I S. 1553) und § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 6 der Klima-Bergverordnung (KlimaBergV) vom 9. Juni 1983 (BGBl I S. 685),

soweit nicht nach § 2 Abs. 4 und 5 die Gewerbeaufsichtsämter zuständig sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zuständigkeiten gelten auch für die Durchführung der §§ 126 bis 131 BBergG; zuständig nach § 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG sind die Bergämter.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Durchführung von §§ 77 bis 106 und § 109 BBergG, mit Ausnahme von § 79 Abs. 3, § 81 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1, § 95 Abs. 2 und § 102 Abs. 1 Satz 2, ist die Kreisverwaltungsbehörde.“,

b) es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zuständig für die Durchführung von § 12 Abs. 5 KlimaBergV ist das Landesinstitut für Arbeitsmedizin.“,

c) die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

München, den 22. Juni 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Anton Jaumann, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.